

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) — Drucksachen 8/2134, 8/2352 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zur Artikel 1 § 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Haben Ehegatten in der Zeit vom 1. April 1953 bis 30. Juni 1976 die Ehe geschlossen, so können sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinsam erklären, daß sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen.“

Begründung

Im Bereich des gesamten Eherechts ist die Gleichberechtigung am 1. April 1953 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt galt das dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechende Recht noch fort, wie sich aus Artikel 117 Abs. 1 GG ergibt. Ein rechtlicher Grund, allein hinsichtlich der Wahl des Ehenamens eine Ausnahmeregelung für die Zeit vor dem 1. April 1953 zu treffen, besteht nicht. Hiervon geht auch die Begründung des Gesetzentwurfs in BT-Drucksache 8/2134 aus (s. S. 4 Vorbemerkung, vorletzter Satz).

Hinreichende praktische Gründe sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es handelt sich um Ehen, die seit mindestens 25 Jahren unter dem Namen des Mannes geführt worden sind. Welche — lauten — Motive für eine Änderung des Ehenamens nach so langer Zeit in Betracht kommen, ist schwer vorstellbar. Selbst wenn es solche geben sollte, rechtfertigen sie es nicht, die damit verbundenen Komplikationen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Namen von Kindern, Enkeln und Urenkeln (vgl. § 2 des Gesetzes), in Kauf zu nehmen.

2. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 drei Monate nach der Verkündung in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Diese Frist ist erforderlich, um alle mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Stellen hinreichend unterrichten zu können.